

Vereinbarung

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und der

der Stadt Neustadt,
vertreten durch den Stadtdirektor

über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sowie der Jugendarbeit

Gem. § 69 V SGB VIII i.V.m. § 13 I, III AG KJHG schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Teil Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

I.

Aufgabenverteilung und Fördervoraussetzungen

1. Die Stadt Neustadt führt folgende Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) namens und im Auftrag der Region Hannover durch:
 - a) Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24 und 25 SGB VIII.
 - b) Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe gem. §§ 74, 75 SGB VIII und sonstigen juristischen Personen, wenn diese Träger von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sind, für die ein Bedarf in der Kindertagesstättenplanung ausgewiesen ist oder die zur tatsächlichen Bedarfsdeckung erforderlich sind.
 - c) Förderung des Besuches von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren nach § 90 III SGB VIII.

2. Die Stadt Neustadt trägt sämtliche Kosten, die durch die Erledigung der unter I.1 a) bis c) genannten Aufgaben entstehen.
3. Die Region Hannover fördert die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Nr. I.1 a) bis c) durch die Leistung von Zuschüssen für:
 - a) Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung und für Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen.
 - b) den Betrieb von Tageseinrichtungen gem. § 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 4. August 1999 (Nds. GVBl. vom 11. August 1999, Seite 309), sofern die Mindestbetreuungszeiten gem. § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 KiTaG in der Fassung vom 9. Oktober 1995 (Nds. GVBl. Seite 303) gewährleistet werden.
Diese Klausel ist nur bis zum 31.07.2002 gültig, da durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 14.12.2001 das ursprüngliche Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 25.09.1995 mit geringfügigen Änderungen wiederhergestellt wurde und das Land Niedersachsen ab 01.08.2002 diese Zuschüsse wieder selbst zahlen wird.
 - c) die Übernahme oder den Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen
4. Die Stadt Neustadt stellt die Region Hannover von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese die Aufgabenwahrnehmung nach I. 1. a) bis c) betreffen.
5. Hat die Stadt Neustadt, die die Aufgaben nach dieser Vereinbarung durchführt, eine Entscheidung auf Grund einer Weisung der Region Hannover als Träger der Jugendhilfe getroffen und wird diese Entscheidung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet die Region Hannover alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

II.

Verwaltungsverfahren

1. Die Stadt Neustadt erlässt Verwaltungsakte zur Regelung von Rechtsverhältnissen im Rahmen der Wahrnehmung der in Ziffer I. 1. a) bis c) genannten Aufgaben namens und im Auftrag der Region Hannover. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, die die von der Stadt Neustadt durchzuführenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung betreffen, führt die Region Hannover unter Beteiligung der Stadt Neustadt. Die Region Hannover trägt die Prozesskosten.
2. Widersprüche werden von der Region Hannover im Benehmen mit der Stadt Neustadt beschieden. Ist einem Widerspruch abzuweichen, so entscheidet hierüber vorrangig die Stadt Neustadt. In die Rechtsbehelfsbelehrung ist aufzunehmen, dass Widersprüche bei der Stadt Neustadt einzulegen sind. Förderverträge mit Trägern von Kin-

dertagesstätten und Tageseinrichtungen schließt die Stadt Neustadt im eigenen Namen ab. Die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten führt die Stadt Neustadt selbst und trägt die anfallenden Kosten.

III.

Kindertagesstättenplanung

1. Die Region Hannover bleibt für die Kindertagesstättenplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII zuständig.
2. Die Stadt Neustadt beteiligt sich an der Durchführung der Kindertagesstättenplanung der Region gem. § 6 III 1 KiTaG und § 13 III 2 AG KJHG, soweit diese das Angebot an Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen für die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Neustadt betrifft.
3. In der Kindertagesstättenplanung wird jährlich die tatsächlich angebotene Zahl von Plätzen in Tageseinrichtungen gem. Nr. I.3 b). dieses Vertrags festgestellt, die für die Tagesbetreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren der Stadt Neustadt vorgehalten werden. Dabei können auch Angebote von Einrichtungen in der Region Hannover berücksichtigt werden, die nicht im Stadtgebiet liegen. Ausnahmsweise können auch Einrichtungen berücksichtigt werden, die außerhalb des Regionsgebietes liegen. Stichtag ist jeweils der Beginn eines Kindertagesstättenjahres.
4. Zusätzlich wird im Benehmen mit der Stadt Neustadt die maximale Zahl von Betreuungsplätzen festgestellt, die zur Bedarfsdeckung angemessen ist.
5. Die Kindertagesstättenplanung ist Grundlage der Förderung nach diesem Vertrag.
6. Das Verfahren der Kindertagesstättenplanung ist in der Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

IV.

Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

1. Die Stadt Neustadt trägt dafür Sorge, dass auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung Plätze in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen für Kinder im zur Bedarfsdeckung angemessenen und erforderlichen Rahmen zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz erfüllt wird.
2. Bei der Ausgestaltung des Angebots an Kindertagesstätten sind insbesondere die allgemeinen Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1 - 10 SGB VIII), des jugendhilferechtlichen Sozialdatenschutzes (§§ 61 - 67 SGB VIII), die Grundsätze der Zusammenarbeit mit und die Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie das Fachkräftegebot (§ 72 Abs. 1, § 79 Abs. 3 SGB VIII) zu berücksichtigen.
3. Die Region leistet an die Träger von Kindertagesstätten für die Schaffung neuer Kindertagesstättenplätze auf der Grundlage der Kindertagesstättenplanung einen Zu-

schuss zu den Baukosten in Höhe von 2.096,50 € je Platz, höchstens jedoch 30 % der berücksichtigungsfähigen Baukosten. Der Betrag von 2.096,50 € wird erstmalig im Jahr 2000, danach alle zwei Jahre an die Baukostenentwicklung angepasst. Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr von gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen, die von Gebäuden ausgehen, bezuschusst der Landkreis mit 511,30 € je **Kindertagesstättenplatz**, höchstens jedoch mit 20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten.

Nähere Bestimmungen zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens von Baukostenzuschüssen enthält die Anlage 2 zu diesem Vertrag.

Die Punkte 4 bis 6 sind eng an die Bestimmung in Teil I., Punkt 3 b) gekoppelt und werden ebenfalls zum 31.07.2002 ungültig !

4. Im Jahr 2000 stellte der Landkreis Hannover für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Fördersumme in Höhe von 16.800.000,00 DM zur Verfügung.

Die im Jahr 2000 zur Verfügung gestellte Fördersumme wurde ab dem Jahr 2001 der Personalkostenentwicklung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach den in der Tabelle des Bundesfinanzministeriums ausgewiesenen, durchschnittlichen Bruttopersonalkostensteigerung der Vergütungsgruppe BAT Vc.

5. Die auf die Stadt Neustadt entfallende Fördersumme entspricht dem Anteil der Stadt Neustadt an der Personalkostenförderung des Landes gem. § 16 KiTaG in der Fassung vom 9. Oktober 1995 (Nds. GVBl, Seite 303) im Kindertagesstättenjahr 1998/1999.
6. Plätze in Tageseinrichtungen, die nach dem 1. August 1999 in Betrieb genommen bzw. geschlossen wurden oder werden, werden erstmals im Jahr 2001 und danach fortlaufend wie folgt berücksichtigt:

Die Fördersumme des Jahres 2000 wird durch die Anzahl der im Kindertagesstättenjahr 1998/1999 (Stichtag: 31.07.99) in der Stadt/Gemeinde vorhandenen Plätze geteilt. Die so errechnete Fördersumme je Platz, multipliziert mit der Anzahl der ab dem 1. August 1999 in Betrieb genommenen oder geschlossenen Plätze wird auf die gem. Nr. 5 dieses Vertrags auf die Stadt Neustadt entfallende Fördersumme aufgeschlagen oder von dieser abgezogen. Die Entwicklung der Personalkosten wird entsprechend Nr. 4 Abs. 2 des Vertrags berücksichtigt.

Grundlage für die Berücksichtigung der Platzzahlentwicklung bei der Bemessung der Fördersumme ist die Kindertagesstättenplanung. Darin vorgesehene Plätze werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berücksichtigt. Plätze für die im Kindertagesstättenplan kein Bedarf ausgewiesen ist, werden nicht gefördert.

V.

Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe und sonstiger juristischer Personen für den Betrieb von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

1. Die Stadt Neustadt fördert freie Träger der Jugendhilfe und sonstige juristische Personen, die Kindertagesstätten betreiben, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 74 SGB VIII.
2. In die Förderung einzubeziehen sind Träger, deren Platzangebot Bestandteil der Kindertagesstättenplanung oder zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Betriebskindergärten sind nur in die Förderung einzubeziehen soweit sie tatsächlich der Bedarfsdeckung dienen.
3. Nimmt ein Kind aus der Stadt Neustadt einen Kindertagesstättenplatz in Anspruch, ohne dass dieser planerisch für die Versorgung der Stadt Neustadt vorgesehen ist, fördert die Stadt Neustadt den Betrieb dieser Kindertagesstätte, wenn

ein altersentsprechender Betreuungsplatz in einer planerisch vorgesehenen Kindertagesstätte nicht angeboten werden kann

oder

die Verweisung des Kindes auf einen planerisch vorgesehenen Betreuungsplatz wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde.

4. Mit Einrichtungen, die in der Region gelegen sind und deren Einzugsbereich mehrere Städte oder Gemeinden umfasst, schließt die Region Förderverträge ab, soweit das Angebot an Betreuungsplätzen in die Kindertagesstättenplanung aufgenommen worden ist. Dies gilt nur, soweit die Einrichtung sich nicht in Trägerschaft einer Stadt oder Gemeinde befindet und für den Fall, dass zwischen dem Träger und den Städten/Gemeinden im Einzugsgebiet der Einrichtung keine Einigkeit über die Förderung erzielt worden ist.

Die Stadt Neustadt fördert Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet in Höhe der Fördersumme je Platz, soweit die Plätze von Kindern der Stadt Neustadt tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

VI.

Förderung des Besuchs von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 90 III SGB VIII (ab 01.08.2002)

Die Region Hannover leistet seit 01.08.2000 einen Betrag von 153,00 DM (ab 01.01.2002 = 78,23 €) pro Monat für den Besuch einer Tageseinrichtung eines jeden Kindes, soweit es selbst oder dessen Eltern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen bzw. über Einkommen unterhalb der nach § 79 BSHG maßgeblichen Einkommensgrenze verfügen. Für Anspruchsberechtigte, die nach §§ 79, 84 BSHG teilweise Einkommen zur Bestreitung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren einzusetzen haben, wird je Kind ein Betrag von monatlich 76,50 DM (ab 01.01.2002 = 39,11 €) durch die Region gewährt.

Die Bewilligung des jeweiligen Betrages erfolgt nur, wenn im Einzelfall das betreffende Kind von der Stadt Neustadt von dem Teilnahmebetrag oder der Gebühr ganz oder teilweise freigestellt wird.

Die Monatspauschale von z.Zt. 78,23 € bzw., 39,11 € wird im Abstand von 2 Jahren an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst.

Regelungen zum Verfahren enthält die Anlage 3 zu diesem Vertrag.

Zweiter Teil Jugendarbeit

VII. Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände

Die Stadt Neustadt übernimmt die Aufgaben gem. §§ 11 und 12 SGB VIII, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind und im Gebiet der Stadt Neustadt anfallen. Entsprechende Aufgaben von überörtlicher Bedeutung nimmt die Region Hannover wahr.

Die Vertragspartner tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

3. Teil Kündigung und Inkrafttreten

VIII. Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

IX. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

gez.
Region Hannover
Der Regionspräsident

gez.
Stadt Neustadt
Stadtdirektor

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt/Gemeinde über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

Durchführung der Kindertagesstättenplanung

1. Die Kindertagesstättenplanung erfolgt für das Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.).
2. Der Kindertagesstättenplan soll bis zum 01.03. vor Beginn des Betreuungsjahres vom Jugendhilfeausschuss der Region Hannover beschlossen werden.
3. Grundlage der Bedarfsfeststellung ist die Bevölkerungsstatistik sowie der Nachfragegrad nach Betreuungsplätzen.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen zum 30.06. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres.

Der Nachfragegrad wird von der Stadt/Gemeinde der Region bis zum 30.06. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt für den Bereich der Kindergärten. Für den Krippen- und Hortbereich ist der Bedarf zu formulieren.

4. Zur Feststellung des Bestandes meldet die Stadt/Gemeinde laufend jede Veränderung im Bestand. Hierzu gehören auch die Veränderungen bei den Betreuungszeiten.
5. Die gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vorgeschriebene 6-jährige Prognose wird auf Grundlage der sogenannten Mini-Bepro erstellt.

Um einen kurzfristigen Überblick über die im Kindergartenbereich zu erwartenden Kinder zu erhalten, wird für die dem Planungszeitraum nachfolgenden 2 Jahre eine Bevölkerungsdarstellung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres erstellt.

6. Der 1. Entwurf für den Kindertagesstättenplan wird der Stadt/Gemeinde vom Landkreis zum 01.09. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres vorgelegt.
7. Die Stadt/Gemeinde gibt den freien Trägern, die nach der Planung Kindertagesstättenplätze für Kinder aus der Stadt/Gemeinde anbieten, Gelegenheit zur Stellungnah-

me. Die Stellungnahmen werden der Region Hannover bis zum 01.11. des dem Planungszeitraum vorangehenden Jahres zugeleitet.

8. Zwischen der Region Hannover und der Stadt/Gemeinde wird der Plan/Entwurf abschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahmen freier Träger erörtert.

Anlage 2

zur Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt/Gemeinde über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen

Verfahren der Kindertagesstättenbauförderung

A. Berechnung der Höchstgrenze für die Förderung (berücksichtigungsfähige Gesamtkosten der Baumaßnahme)

Der Antragsteller hat die gesamten Baukosten gemäß DIN 276 nachzuweisen.

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Kosten für Wohnungen und dazugehörige Garagen
- Kosten der Geldbeschaffung.

Bei Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten können die Einrichtungskosten für erforderliches Mobiliar sowie die Kosten für erforderliche, fest installierte Spielgeräte berücksichtigt werden.

B. Voraussetzungen für die Förderung von Neubauten, Um- oder Erweiterungsbauten

1. Die einzelnen Maßnahmen müssen dem Bedarf an Einrichtungen entsprechen. Hierzu muss eine Bestandsaufstellung für den Bereich der jeweiligen Stadt / Gemeinde vorgelegt werden, aus der das Angebot an Plätzen hervorgeht.
2. Es muss sich bei einer geförderten Maßnahme um die Schaffung zusätzlicher Platzangebote handeln; es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme nach Abschnitt A Nr. 2.
3. Kindertagesstätten an Standorten von Schulen des Primarbereiches sollen so geplant werden, dass eine Zusammenarbeit mit der Schule möglich ist.
4. Förderungswürdig sind die Einrichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung verfolgen.

5. Die Voraussetzungen für einen Befreiungsbescheid zum Betreiben einer Kindertagesstätte müssen vorliegen.
6. Die Baumaßnahmen werden gefördert, wenn der Antragsteller Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Mieter des Gebäudes bzw. des Grundstückes ist. Ist der Antragsteller Mieter, so ist die Höhe der Förderung auf die Dauer des Mietvertrages wie folgt abzustimmen, wenn dieser eine 10-jährige Laufzeit unterschreitet:

$$\frac{\text{Maximale Förderungssumme} \times \text{Mietdauer} < 10 \text{ Jahre}}{10 \text{ Jahre}}$$

7. Der Antrag auf Förderung soll drei Monate vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden.
8. Wird eine Förderung beantragt, weil ein bestehendes Gebäude wegen gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastung abgerissen werden soll, so ist die Notwendigkeit des Abbruchs vor dessen Durchführung durch ein Fachgutachten nachzuweisen.

C. Voraussetzung für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen

1. Die Beihilfe wird nur gewährt, soweit die Baumaßnahme geeignet und erforderlich ist, um gesundheitliche Gefahren für die Raum-Nutzer abzuwehren oder zu beseitigen.
2. Die Schadstoffbelastung des Gebäudes ist vom Antragsteller durch ein Gutachten eines Technischen Überwachungsvereins nachzuweisen.
3. Eine Schadstoffbelastung gilt als gesundheitsgefährdend, wenn die festgestellten Werte die vom Bundesgesundheitsamt, vom Nds. Sozialministerium oder anderen Fachbehörden empfohlenen Sanierungsleitwerte überschreiten. Liegen voneinander abweichende Empfehlungen der Fachbehörden vor, steht die Festlegung des Sanierungsleitwertes im Ermessen des Landkreises Hannover.
4. Der Antragsteller hat durch ein Fachgutachten die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen (Sanierungskonzept).

D. Auszahlung, Rückforderung

1. Die Beihilfen des Landkreises werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Die geprüfte Schlussrechnung ist nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
2. Wird die Kindertagesstätten-Arbeit in einem Gebäude, für dessen Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Sanierung eine Beihilfe gezahlt wurde, vor Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren aufgegeben, so ist die Beihilfe anteilig zurückzuzahlen.

Anlage 3

Förderung des Besuches von Tageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII

I. Grundsatz

Gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - (SGB) -VIII soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Die Zuständigkeit der jeweiligen Städte und Gemeinden ergibt sich aus §§ 86 ff SGB VIII. Hiervon unberührt bleibt die Gesamtverantwortung der Region Hannover aus § 79 I SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 AG KJHG. Die Vereinbarung umfasst auch die Förderung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Personen.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- II. 1. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Hier reicht die Vorlage eines aktuellen Sozialhilfebescheides oder die Bestätigung des Sozialhilfebezug durch das Sozialamt der Stadt bzw. Gemeinde aus.
- II.2. Eltern oder Kinder, die mit ihrem anrechenbaren Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. §§ 76 bis 79 BSHG liegen.
- II.3. Eltern oder Kinder, die mit ihrem anrechenbaren Einkommen über der Einkommensgrenze §§ 76 bis 79 BSHG liegen. Diese haben 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens zur Aufbringung des Teilnahmebeitrages einzusetzen.

Eltern oder Kinder, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, oder mit ihrem anrechenbaren Einkommen unter der Einkommensgrenze der §§76 bis 79 BSHG liegen, sind von der Stadt bzw. Gemeinde vollständig, teilanspruchsberechtigte Antragsteller teilweise von den Teilnahmebeiträgen oder Gebühren freizustellen.

III. Meldung des anspruchsberechtigten Personenkreises an die Region Hannover

Stichtag für die Ermittlung der Zahlfälle ist der 1. März eines jeden Jahres. Die Meldelisten sind numerisch nach voll- und teilanspruchsberechtigten Antragstellern zu trennen. Die anspruchsberechtigten Kinder sind namentlich mit Geburtsdatum aufzuführen. Nachmeldungen sind bis zum Jahresende möglich.

IV. Zahlung der Pauschalen

Die Pauschalen für voll- bzw. teilanspruchsberechtigte Antragsteller in Höhe von 78,23 € bzw. 39,11 € im Monat werden für jeden Zahlfall in einem Jahresbetrag in Höhe von 938,76 € bzw. 469,32 € ausgezahlt. Die Zahlung der Pauschalen erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres. Auf Wunsch kann auch ein Abschlag gezahlt werden.